

**Bericht über den „Summer Course in European Law“ am European University Institute
in Florenz
4.- 15. Juli 2011
von Christina Engemann**

In diesem Jahr stand der Sommerkurs des EUI im Zeichen der Konstitutionalisierung im Privatrecht. Dazu wurde ein Allgemeiner Kurs (sog. general course) im Europarecht, sowie einige Vorträge zu bestimmten Themen („specialized courses“) im Zusammenhang mit Konstitutionalisierung und vor allem mit der Anwendung von Grundrechten in Privatrechtsverhältnissen angeboten.

Franz Mayer, Professor für Öffentliches Recht und Europarecht an der Universität Bielefeld, leitete den allgemeinen Kurs zum Europarecht. Im Rahmen eines sehr ansprechenden Vortrags gab Herr Mayer in sechs „Einheiten“ einen Überblick über die wichtigsten Aspekte des Europarechts. Insbesondere ging er zu Anfang aus aktuellem Anlass auch auf die Problematik der Griechenland- Hilfe und dessen Vereinbarkeit mit dem deutschen Verfassungsrecht ein. In dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht vertritt Herr Mayer die Bundesregierung. Dadurch konnte er die aktuelle Situation sehr lebendig darstellen. In den folgenden Sitzungen gab Herr Mayer einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Europarechts. Dabei ging er an den geeigneten Stellen auch immer wieder auf eventuell bestehende verfassungsrechtliche Probleme in Deutschland und/oder Frankreich ein. Seine Ausführungen mündeten dann in einer Darstellung der Grenzen des Europarechts. Diese finden sich in Art. 5 AEUV; den Begrenzungen der Grundfreiheiten wie Art. 36 AEUV bzw. die Rechtfertigung von Beschränkungen der Grundfreiheiten; im Völkerrecht; zudem ist der EuGH durch die Verträge in seiner Jurisdiktion beschränkt. Trotz des eher grundlegenden Inhalts des Kurses gelang es Herr Mayer gut, neue Sichtweisen auf die Materie zu eröffnen.

Ein zentrales Thema des Sommerkurses war die Wirksamkeit von EU- Grundrechten zwischen privaten Akteuren (horizontale Drittwirkung).

Sacha Prechal, Richterin am EuGH gab hierzu zu Beginn eine Einführung und stellte allgemein die Problematik dar.

Wegen Art. 51 der Grundrechtecharta könnten grundsätzlich nur Staaten Adressaten der Grundrechte sein. Zudem spreche ein traditionales Grundrechteverständnis, welches von Grundrechten als Abwehrrechte gegen den Staat ausgeht, gegen eine Wirkung im Privatrechtsverhältnis. Vor allem über eine entsprechende Auslegung durch Gerichte ist es jedoch u.a. möglich, dass Grundrechte Grundrechte auch im Privatrechtsverhältnis Wirksamkeit erlangen können. Zudem gibt die Schutzpflicht des Staates ein Mittel, Grundrechte auch im Privatrechtsverhältnis wirksam zu machen.

Um jedoch eine direkte Drittwirkung der Grundrechte zu erreichen, sei eine Erweiterung des Adressatenkreises erforderlich. Dies ist nach wie vor sehr umstritten. Der Vortrag war vor allem sehr interessant, weil Frau Prechal die Sichtweise aus der Praxis schilderte.

Giovanni Comandé hielt ebenfalls eine einführende Sitzung zur Konstitutionalisierung im Strafrecht. An zentraler Stelle steht hier die Abgrenzung von Rechten und Klagemöglichkeiten.

Aurelia Ciacchi stellte in drei Sitzungen mit dem Thema „Europäische Grundrechte, Privatrecht und judikative Regierung“ darauf aufbauend vertieft die Thematik der europäischen Grundrechte dar. Zunächst gab sie einen Überblick über die historische Entwicklung der europäischen Grundrechte seit den 1960er Jahren. Diese gelangte in den 2000er Jahren durch die Kodifikation in der Europäischen Grundrechtecharta zu einem Höhepunkt. Dadurch wurden europäische Grundrechte, die bereits seit dem Fall „Stauder“ in Form von allgemeinen Rechtsprinzipien eine Rolle in der Rechtsprechung des EuGH spielten, „sichtbar“ gemacht.

Im Folgenden stellte Frau Ciacchi das Problem der horizontalen Drittwirkung dar. Dabei ging sie vor allem auf die Problematik der sich gegenüber stehenden Grundrechte der Privaten Akteure, die von den Gerichten gegeneinander abgewogen werden müssen, ein. Dies gelingt ihr durch die Darstellung von Beispielen insbesondere in den Bereichen der freien Entfaltung der Persönlichkeit und „schädliche Umwelteinflüsse“. Kritik an dieser Praxis wurde mit dem Argument, das Gericht ändere hier das Recht, ohne eine Kompetenz dafür zu haben, indem es Grundrechte als Auslegungsgrundlage heranzieht, geübt. Dagegen kann man jedoch einwenden, dass das Gericht stets einen Interessenausgleich finden muss, das kann auch durch das Heranziehen von sich gegenüber stehenden Grundrechten geschehen. Im Folgenden verdeutlicht sie den Effekt von Grundrechten im Privatrechtsverhältnis anhand weiterer Beispiele, welche alle eine indirekte Drittwirkung der Grundrechte zum Inhalt haben. Sodann stellte sie ein Beispiel aus dem italienischen Arbeitsrecht vor, in dem eine direkte Drittwirkung von Grundrechten im Privatrechtsverhältnis besteht.

Zuletzt ging Frau Ciacchi noch auf eine Möglichkeit der direkten Drittwirkung der Grundrechtecharta ein, welche sie mit Art. 51 der Charter ablehnt. Allerdings seien einige Artikel in der Grundrechtecharta so formuliert, dass Private als Adressaten nicht von vornherein ausgeschlossen seien.

Hugh Collins, Professor für englisches Recht an der London School of Economics, referierte über die horizontale Direktwirkung der Grundrechte aus einer eher skeptischen Perspektive. Deshalb auch der Titel des Vortrags: „Über die (Un)Vereinbarkeit des Grundrechediskurses mit dem Privatrecht“. Seiner Ansicht nach bestehen die Risiken einer Direktwirkung vor allem in einer Störung der Balance im Privatrechtsverhältnis, sowie der Unvorhersehbarkeit von Prozessen. Zudem gäbe es Übertragungsprobleme von öffentlich rechtlichen Geboten in das Privatrecht. Begründen könne man dies damit, dass Privatrechtsverhältnisse stets von ökonomischen Interessen geprägt sind, wohingegen es bei dem Verhältnis zwischen Staat und Privatem vor allem um den Schutz des Privaten vor den Repressionen des Staates geht. Daher sei eine Übertragung von Grundrechten ins Privatrechtsverhältnis nicht ohne die Anpassung an die Rahmenbedingungen des Privatrechts möglich insbesondere sollte dies eher als positive Chance denn als strenge Verpflichtung verstanden werden. Die Ausstrahlungswirkung von Grundrechten stellt Herr Collins im Folgenden anhand von zwei verschiedenen Verfassungsmodellen dar.

Eines zeichnet sich dadurch aus, dass Grundrechte alleine im öffentlich-rechtlichen Bereich

angesiedelt sind. Grundrechte können also wenn überhaupt in das Privatrecht haben. Das andere versteht Grundrechte als über Privatrecht und öffentlichem Recht angesiedelt. Das bedeutet, dass Grundrechte für Privatrecht und öffentliches Recht gleichermaßen Wirkung zeigen. Seine Thesen rundet Herr Collins im Folgenden mit verschiedenen Beispielen ab.

Nach dieser Einführung in die Thematik der Wirkung von Grundrechten in Privatrechtsverhältnissen in der ersten Woche des Kurses folgten sogenannte „specialized courses“. Darin befassten sich die Referenten mit einzelnen Teilgebieten des europäischen Privatrechts im Hinblick auf die Anwendung von Grundrechten im Privatrechtsverhältnis und die Konstitutionalisierung im Privatrecht.

Zunächst referierte Mark Bell, Rechtsprofessor aus der Universität von Leicester, über das Arbeits- und Anti-Diskriminierungsrecht. Im Arbeitsrecht, so Bell, sei die Privatautonomie besonders durch den Arbeitnehmerschutz beeinflusst. Arbeitnehmerrechte würden vom EuGH gar schon als eine Art „Verfassungsprinzipien“ angesehen, die direkten Einfluss auf das Vertragsverhältnis haben. Ein besonders eindrückliches Beispiel dafür sei das Anti-Diskriminierungsrecht. Mit dem Anti Diskriminierungsrecht auf europäischer Ebene habe der EuGH gewissermaßen seine Entscheidungsmaßstäbe, die vorher allein ökonomisch geprägt waren, erweitert. Dies wurde anhand von Beispielsfällen verdeutlicht.

Chantal Mak, Professorin für Privatrecht an der Universität Amsterdam, ging vertieft auf die Grundrechtsanwendung im Vertragsrecht ein. Anhand von Urteilen des EuGH arbeitete sie verschiedene Prinzipien des Privatrechts heraus. Diese könnten dann eine Art Konstitutionalisierung im Privatrecht darstellen.

Christine Godt, Professorin an der Universität Oldenburg, setzte sich mit geistigem Eigentum auseinander. Dabei ging es vor allem um die Frage, inwiefern die Europäische Grundrechtecharta diesen Bereich beeinflusst und zu einer Konstitutionalisierung des Rechts auf geistiges Eigentum führen kann. Besonders an dieser Thematik ist vor allem die verschiedenen Strukturen des Rechts auf geistiges Eigentum im Vergleich zu anderen Grundrechten.

Olha O. Cherednychenko von der Universität Amsterdam, stellte die Verbindung zwischen Finanzdienstleistungen und Grundrechten bzw. europäischem Privatrecht her. Dabei ging es vor allem darum, *wie groß* der Einfluss von Grundrechten auf das Privatrechtsverhältnis ist, das heißt, wo die Grenzen zu ziehen sind. Das wurde anhand der Verbraucherkreditrichtlinie untersucht. Es gelang, indem aus den Verträgen einschlägige Prinzipien des Verbraucherschutzes herausgefiltert wurden, die dann wiederum in der Richtlinie ihre Entsprechung fanden.

Insgesamt gewährte der Kurs einen interessanten Einblick in einige, für mich bisher teilweise völlig unbekannt Aspekte des Europarechts. Zudem erschienen mir bekannte Themen teilweise in einem neuen Licht. Fachlich hat mich dieser Kurs jedenfalls ein Stück weiter gebracht.

Ein sehr großer Gewinn war zudem der Austausch mit den anderen Teilnehmern, die aus ganz verschiedenen Staaten der EU aber auch aus Ägypten und den USA u.a. kamen. Dadurch habe ich einige neue Sichtweisen auf bestimmte Themen erfahren, die man wohl so nicht in

Lehrbüchern nachlesen kann. Dazu konnte ich in den zwei Wochen des Kurses die Stadt Florenz kennenlernen und einige Sehenswürdigkeiten besichtigen.

Für diese Erfahrungen, an denen meine Persönlichkeit gewachsen ist, möchte ich vor allem auch dem Verein Alumni und Freunde des Fachbereichs Rechtswissenschaften danken, der mir dieses durch die großzügige Unterstützung ermöglicht hat.